

**ANLAGE 1N ASP  
ZUM SOFTWARE - NUTZUNGSVERTRAG**

**A1NF  
ASP 2012**



zwischen dem  
LIZENZGEBER RZL Software GmbH, 4910 Ried i. I. und dem unterfertigten  
ANWENDER = LIZENZNEHMER auf folgendem Standort:

Datum:

\_\_\_\_\_  
Anwender-Nummer

\_\_\_\_\_  
gewünschter Liefertermin

\_\_\_\_\_  
Firmenbuch-Nr.

x

x

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
ANWENDER (=Rechnungsempfänger)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hier bitte Name & Anschrift des Klienten eintragen, falls der RZL-WT der Vertragspartner, der ANWENDER im Nutzungsvertrag ist:

ASP-Anwender (Mandant/Klient):	
E-Mail-Adresse des Klienten:	Tel. Nr.:

Der Software-Nutzungsvertrag NV gilt für folgende – hier angekreuzte – RZL Programme in der ASP Windows-Version für Firmen zu den angeführten ASP Gebühren. Diese inkludieren die Nutzungsgebühren (Nutzungslizenz und Softwarewartung) sowie die technischen ASP-Kosten – jeweils nach aktueller ASP-Preisliste. Diese Versionen sind nicht mandantenfähig. Die weiter unten angeführten Punkte A1-A3 sind Vertragsbestandteil.

		☐ ODER	
	☐		☐
	Monatliche Nutzungsgebühr für einen ASP-Arbeitsplatz = ein ASP-Zugang ohne telefonische Hotline:		Monatliche Nutzungsgebühr für einen ASP-Zugang mit tel. Hotline:
<input type="checkbox"/> RZL Finanzbuchhaltung <b>LIGHT</b> (6.000 Journalzeilen/Jahr, mit OP) ASP 2012	EUR 50,00		EUR 60,00
<input type="checkbox"/> RZL FIBU-Paket <b>LIGHT</b> (6.000 JZ/Jahr, OP + Mahnwesen, KoRe, Fremdw.) ASP 2012	EUR 59,00		EUR 69,00
<input type="checkbox"/> RZL Einnahmen/Ausgaben <b>LIGHT</b> (3.000 Journalzeilen/Jahr) ASP 2012	EUR 39,00		EUR 49,00
<input type="checkbox"/> RZL Einnahmen/Ausgaben <b>MEDIUM</b> (6.000 Journalzeilen/Jahr + OP) ASP 2012	EUR 45,00		EUR 55,00
<input type="checkbox"/> RZL Lohn/Gehaltsverrechnung <b>LIGHT</b> (1 DG, 20 DN) ASP 2012	EUR 55,00		EUR 65,00
<input type="checkbox"/> RZL Anlagenabschreibung <b>LIGHT</b> (200 Anlagegüter) ASP 2012	EUR 39,00		EUR 49,00
<input type="checkbox"/> RZL FIRMEN-PAKET <b>LIGHT</b> (FIBU und Lohn Light ohne Module) ASP 2012	EUR 86,00		EUR 101,00
<input type="checkbox"/> RZL FIBU mit Modul Offene Posten Standard ASP 2012	EUR 66,00		EUR 76,00
<input type="checkbox"/> RZL FIBU-PAKET (OP, KoRe, FremdW, ZV, Erf.KT, RAK/UA) Standard ASP 2012	EUR 76,00		EUR 86,00
<input type="checkbox"/> RZL FIBU-Modul Reporting ASP 2012	Modul zu Fibu EUR 8,00		EUR 13,00
<input type="checkbox"/> RZL FIBU/EA-Modul ZV, Electronic Banking ASP 2012	zu Fibu/EA EUR 8,00		EUR 13,00
<input type="checkbox"/> RZL hogast Schnittstelle ASP 2012	Modul zu Fibu EUR 4,00		EUR 6,00
<input type="checkbox"/> RZL FIBU Auswertungsversion ASP 2012 (keine Neuerfassung)	EUR 35,00		EUR 40,00
<input type="checkbox"/> RZL Einnahmen/Ausgaben Standard ASP 2012	EUR 52,00		EUR 62,00
<input type="checkbox"/> RZL Lohn/Gehaltsverrechnung Standard ASP 2012	EUR 75,00		EUR 85,00
<input type="checkbox"/> RZL Lohn-Modul Exekutionen ASP 2012	Modul zu Lohn EUR 8,00		EUR 13,00
<input type="checkbox"/> RZL Anlagenabschreibung Standard ASP 2012	EUR 51,00		EUR 61,00
<input type="checkbox"/> RZL Zwischenbilanz Standard ASP 2012	EUR 90,00		EUR 100,00
<input type="checkbox"/> RZL Kassa/Bankbuch in Kombination mit anderen Prog. ASP 2012	EUR 8,00		EUR 13,00
<input type="checkbox"/> RZL Kassa/Bankbuch „solo“ = ohne andere Programme ASP 2012	EUR 16,00		EUR 21,00
<input type="checkbox"/> RZL FIRMEN-PAKET Standard (FIBU-Paket+Lohn ohne Exekutionen) ASP 2012	EUR 122,00		EUR 137,00
<input type="checkbox"/> _____ Erweiterungslizenz(en) – für zusätzliche Firma im Nahverhältnis <small>(Firmenwortlaut auf Beiblatt angeben, muss bestimmte Bedingungen erfüllen)</small>	EUR 6,00		EUR 6,00
<input type="checkbox"/> _____ Arbeitsplatz-Erweiterungslizenz(en) <small>(damit kann z.B. ein Mitarbeiter die RZL Fibu nutzen, ein anderer die RZL Lohnverrechng.)</small>	EUR 29,00		EUR 34,00
<b>Gesamtsumme der monatlichen ASP-Nutzungsgebühr</b>	EUR		EUR
<b>Verrechnet wird die ASP Jahres-Nutzungsgebühr</b>	EUR		EUR
<b>Einmalige ASP-Einrichtungsgebühr</b>	EUR 290,00		EUR 290,00

Gewünschte Zahlungsart für die jährliche Rechnung:  Bankeinzug oder  Überweisung

Gewünschte Programme und Verrechnungsart bitte ankreuzen. Alle Preise exklusive 20% Umsatzsteuer.

Die telefonische Hotline kann nur für alle gewählten Programme einheitlich ausgewählt werden. Bei Auswahl des Zugangs mit telefonischer Hotline sind die Nutzungsgebühren der rechten Spalte maßgeblich. Die in der Preisliste für das Nutzungsmodell enthaltene Höhe der Nutzungsgebühren kann von RZL jährlich gemäß Punkt 3.5. des Nutzungsvertrages angepasst werden.

Beachten Sie bitte die hier angeführten Vertragsergänzungen und Rahmenbedingungen für die ASP-Nutzung der RZL Programme. Für Nachbestellungen von Programmen verwenden Sie eine aktuelle Anlage 1NF-ASP.

**Nutzungsbedingungen:** Die ASP-Nutzungslizenz enthält Software-Aktualisierungen und – bei expliziter Wahl – die telefonische Hotline. Diese telefonische Hilfestellung steht Montags - Freitags (ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) von 9:00 – 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 0 77 52 252-DW zur Verfügung. Technische Hilfestellung ist vertraglich nicht im Telefonsupport inkludiert – und wird als zusätzliche Dienstleistung verrechnet. Da die Hotline keinen Ersatz für eine Einschulung darstellt, wird zudem ein Schulungsbesuch bei RZL empfohlen. Die Schulungskosten sind in den angeführten Gebühren nicht umfasst.

Die RZL Programme haben die in den aktuellen Programm-Beschreibungen genannten Leistungsmerkmale und Funktionen. Ein leistungsfähiger Internet-Zugang sowie aktuelle, von RZL unterstützte Betriebssysteme in Ihrer Firma sind für den ASP Betrieb und die künftige Software-Betreuung erforderlich.

Die Vertragssystemumgebung für den ASP-Einsatz ist der ASP-Server und ASP-Arbeitsplätze der Anwender-Firma. Die Verwendung der RZL Lizenzprogramme im ASP-Betrieb ist ausschließlich auf der Vertragssystemumgebung gestattet.

Falls der RZL-WT der Vertragspartner (Anwender im Nutzungsvertrag) ist, dann ist pro ASP-Anwender (Klient) das Beiblatt ASPNB zum Nutzungsvertrag auszufüllen.

Für den Betrieb der RZL Programme wird eine Bildschirm-Auflösung von mindestens 1280 x 800 Pixel vorausgesetzt.

Das RZL System benötigt auf den ASP-Arbeitsplätzen Windows 7, Vista oder Windows XP (mit aktuellem Service-Pack) sowie einen aktuellen, von RZL unterstützten Internet Browser. Die technischen Spezifikationen und die Mindestausstattung der Systemumgebung, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Funktion der RZL Programme sind, entnehmen Sie dem jeweils aktuellen Technischen Blatt für die RZL Programme, das auch als Anhaltspunkt für die ASP-Nutzung gilt.

## **A.1 Begriffsdefinition ASP-Betrieb**

*Application Service Providing (ASP)*, Anbieten der Programme als Dienstleistung, erlaubt die Nutzung von Software über eine Internet-Verbindung ohne lokale Installation auf dem PC.

Der *Application Service Provider* (AS-Provider) = der Dienstleister, der die technische Umgebung (den ASP-Server) zum Betrieb von ASP zur Verfügung stellt und diese betreibt und wartet.

*ASP-Server* = Ein beim AS-Provider aufgestellter Computer, der den ASP-Betrieb über das Internet ermöglicht. Auf diesem ASP-Server werden die RZL Programme installiert und mittels Zugangssoftware und ASP-Technologien den ASP-Anwendern zur Verfügung gestellt.

*ASP-Anwender* = Der Nutzer der Dienstleistung, hier die Firma oder die Wirtschaftstreuhand-Kanzlei, welche die RZL Programme im ASP-Betrieb verwendet. Im ASP-Betrieb kann auch der zuständige, bevollmächtigte Wirtschaftstreuhänder – zusätzlich zu dem Firmen-ASP-Anwender – auf die Daten der Firma zugreifen, daher ist der Wirtschaftstreuhänder in dem Sinn auch ASP-Anwender, in der Regel auf einem zusätzlichen Standort, der in dieser Nutzungsvariante toleriert wird.

*ASP-Lizenzgeber* = Rechteinhaber an den RZL Programmen, die RZL Software GmbH als Lizenzgeber.

*ASP-Arbeitsplatz:* Der Computer, von dem aus die ASP-Dienstleistung verwendet wird, d.h. der Computer, auf dem der ASP-Betrieb der RZL Programme mittels einer Zugangssoftware benutzt wird.

*Die Programmwartung* (vor allem die steuerlichen Aktualisierungen und die Programm-Erweiterungen) sowie die telefonische Hotline (Support bei der Programmverwendung) – falls gewählt – erfolgen durch die RZL Software GmbH.

## **A.2 ASP-Betrieb der RZL Programme**

### **A.2.1 Betrieb**

Anfänglich ist die RZL Software GmbH der AS-Provider, diese Aufgabe der technischen Bereitstellung von ASP kann von RZL aber jederzeit an einen EDV-Dienstleister ausgelagert werden. Der AS-Provider betreibt den ASP-Server mit den aktuellen RZL Programmen.

### **A.2.2 Technische Voraussetzungen für den ASP-Arbeitsplatz**

Voraussetzung für den ASP-Betrieb ist ein marktgängiger Pentium-Computer mit einem von Microsoft und RZL unterstützten, aktuellen Windows-Betriebssystem und dem Internet Explorer 7.0 oder neuerer Version.

Ein Internet-Zugang mit einer Mindestgeschwindigkeit von 64 kBit/Sekunde ist Voraussetzung. Eine eventuell vorhandene Firewall muss die Kommunikation über den TCP-Port 443 (Standard SSL) ermöglichen. Eine Bildschirmauflösung von 1280 x 800 Pixel oder besser ist empfohlen.

RZL kann vom ASP-Anwender eine Nachführung bzw. Nachrüstung auf einen bestimmten Stand der Technik (Hardware oder bestimmte Software-Versionen) fordern, um die angebotene Leistung im ASP-Betrieb abdecken zu können. Lehnt der Anwender eine technisch erforderliche Nachrüstung ab, ist RZL berechtigt, den Nutzungsvertrag mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Für Ausdrücke aus dem ASP-Betrieb der RZL Programme benötigt der ASP-Anwender derzeit ein E-Mail Programm, mit dem die ausgedruckten PDF-Dateien empfangen werden können sowie eine aktuelle, von RZL unterstützte Version vom Adobe Reader.

### **A.2.3 Datensicherung**

Der ASP-Anwender ist gemäß Punkt 11.1. des Nutzungsvertrages verpflichtet, für die aktuelle Datensicherung selbst zu sorgen. Empfohlen wird die tägliche Sicherung rollierend (abwechselnd) auf verschiedenen Datenträgern vorzunehmen (z.B. je ein USB-Stick oder anderes überschreibbares Speichermedium für Montag, ein anderer USB-Stick für Dienstag, usw.). Der AS-Provider wird seinerseits mindestens eine wöchentliche Sicherung der Datenbestände am ASP-Server durchführen, um eine weitere Absicherung vor Datenverlust zu realisieren.

#### A.2.4 Verfügbarkeit / Zeitliche Nutzung

Der AS-Provider strebt eine grundsätzlich durchgehende Möglichkeit zur Nutzung des ASP-Betriebs über das Internet an, geht jedoch von einer Benutzung während der üblichen Bürozeiten (Bereitschaftszeit an Werktagen von 8:00 bis 17:00 Uhr) aus. Der AS-Provider gewährleistet weder die durchgehende Nutzbarkeit, noch benachrichtigt er den ASP-Anwender über eventuelle Stillstandzeiten. Der AS-Provider ist aber bemüht, Unterbrechungen und Störungen rasch zu beheben.

Die Bereitschaftszeit des ASP-Betriebs kann von kurzen Wartungsroutinen (z.B.: dem Einspielen von Updates) bis zu 15 Minuten unterbrochen werden – in dieser Zeit ist kein ASP-Betrieb möglich. Der AS-Provider versucht, diese Wartungszeiten möglichst außerhalb obiger Bereitschaftszeit bzw. außerhalb üblicher Bürostunden zu halten.

Nach einer inaktiven Ruhezeit von über 30 Minuten kommt es zur automatischen Abmeldung des ASP-Anwenders vom ASP-Server, einem Unterbrechen des ASP-Betriebs, d.h. ein Beenden aller Programme des ASP-Betriebs. Diese Begrenzung verhindert eine unnötige Blockierung des ASP-Servers bei Nichtbenutzung. Dies ist vor allem während des Finanzbuchhaltungs-Dialogs zu beachten, denn dort könnte diese automatische Abmeldung ein Dialog-Repair notwendig machen.

Der AS-Provider hat nach einem kompletten Hardware-Ausfall des ASP-Servers eine Frist von zwei Werktagen, diesen ASP-Server zu ersetzen oder zu reparieren. In diesem seltenen Szenario hat der ASP-Anwender kein Recht auf den ASP-Betrieb, er wird bei Wiederherstellen des Betriebs per E-Mail benachrichtigt.

#### A.2.5 Einschulung (Empfehlung)

Fachkenntnis mit dem Windows Betriebssystem sowie eine Einschulung in die RZL Programme durch RZL oder durch den zuständigen Wirtschaftstreuhänder ist für den ASP-Betrieb dringend empfohlen.

#### A.2.6 Programmaktualisierungen

RZL stellt dem AS-Provider die jeweils aktuellen Programmversionen zeitgleich mit der Auslieferung zur Verfügung und verpflichtet diesen zur zeitnahen Installation auf dem ASP-Server. Die Installation der Aktualisierungen erfordert zwingend die Abmeldung der ASP-Anwender des laufenden ASP-Betriebs. Diese Wartungsarbeiten werden möglichst außerhalb der üblichen Bürozeiten durchgeführt, in dringenden Fällen aber auch untertags. Vor Durchführung der Wartungsarbeiten und der dazu erforderlichen Abmeldung erhalten die Anwender eine Vorwarnung am Bildschirm, damit sie alle Daten speichern und die Programme schließen können.

Nach der Installation ist für den ASP-Anwender diese aktuelle Version des RZL Programms Vertragsgegenstand.

#### A.2.7 Zugang zum ASP-Betrieb

Zugangsnummer und Passwörter werden dem ASP-Anwender (der Firma) zum in dieser Anlage vereinbarten Zeitpunkt übermittelt. Diese Zugangsdaten sind nur für den ASP-Anwender bestimmt und dürfen nicht an andere Personen oder Firmen weitergegeben werden. Jede diesbezügliche Vertragsverletzung berechtigt RZL, den ASP-Anwender und den Zugang zum ASP-Betrieb zu sperren und den Vertrag zu kündigen.

Die Weitergabe der Zugangskennung für die Anwender-Firma an den *zuständigen bevollmächtigten* Wirtschaftstreuhänder (WT) ist jedoch ausdrücklich *gestattet* – sofern der WT Lizenznehmer von RZL ist. Der WT kann dann auf die Daten des ASP-Anwenders (der Firma bzw. des Klienten) ebenso über den ASP-Zugang zugreifen. Der ASP-Anwender und der WT sind für die Absprache beim wechselweisen Zugang verantwortlich, man kann einen ASP-Zugang nicht gleichzeitig von zwei ASP-Arbeitsplätzen verwenden.

Für diese ASP-Nutzung durch den bevollmächtigten WT (im Parallel-Betrieb mit der Firma) entstehen dem WT keine zusätzlichen Kosten. Falls der WT hingegen nicht Lizenznehmer von RZL ist, muss er für eine ASP-Nutzung mit RZL einen eigenen Lizenzvertrag abschließen.

#### A.2.8 Kosten des ASP-Betriebs

Die jährliche ASP Nutzungsgebühr umfasst die Programm-Nutzungsgebühren (in einer Lizenz-Miete), die Programm-Wartungsgebühren sowie die technischen Kosten des AS-Providers.

Die ASP Nutzungsgebühr ist in dieser Anlage 1NF ASP angeführt und wird – laut jährlich aktualisierter Preisliste des Nutzungsmodells (definiert in Punkt 1.4 des Nutzungsvertrages) – angepasst und gemäß der in Punkt 3. des Nutzungsvertrages geregelten Zahlungsbedingungen verrechnet.

### A.3 Vertragsbestandteile für den ASP-Betrieb der RZL Programme – Nutzungsvertrag

#### A.3.1 obligatorischer Nutzungsvertrag

Diese Anlage enthält zusätzliche bzw. abweichende Bestimmungen zum zwischen RZL und dem Anwender obligatorisch abgeschlossenen Nutzungsvertrag.

Ausgenommen den folgenden Punkten gelten – im Falle von Widersprüchen – die Bestimmungen des Nutzungsvertrages (NV) vorrangig.

#### A.3.2 Im Zusammenhang mit ASP Betrieb hier angepasste / erklärte Vertragspunkte im Nutzungsvertrag

Alle im Nutzungsvertrag enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Lizenzcodes (definiert in Punkt 1.6) und der Lizenzstecker (definiert in Punkt 1.7) sind nicht anwendbar (insbesondere Punkt 6.7 und 6.8).

Abweichend zu Punkt 4. des Nutzungsvertrages erfolgt im ASP Betrieb keine Lieferung der RZL Programme, Lizenz-Codes und RZL Lizenzstecker, sondern die jeweils aktuellen Versionen der RZL Programme können über den ASP Server genutzt werden. RZL ist darüber hinaus nicht verpflichtet, eine Version auf CD-ROM zur Verfügung zu stellen.

Abweichend zum Nutzungsvertrag gelten vorrangig die in dieser Anlage enthaltenen Bestimmungen zur Aktualisierung (A.2.6.) der RZL Programme sowie der zeitlichen Nutzbarkeit/Lauffähigkeit der Programme. RZL ist berechtigt, die RZL Programme nach eigenem Ermessen durch neue Versionen zu aktualisieren. Vertragsgegenstand ist jeweils die aktuelle, auf dem ASP-Server zur Verfügung stehende Version der RZL Programme. Auch im Fall von Aktualisierungen ist RZL nicht verpflichtet, eine Version auf CD-ROM zur Verfügung zu stellen.

Punkt 9.2 des Nutzungsvertrages wird erweitert um: Auskünfte und Beratung technischer Art zum ASP-Betrieb.

## Einzugsermächtigung laut Punkt 3.2 des Softwarenutzungsvertrages

Ich ermächtige hiermit die RZL Software GmbH, 4910 Ried i. I. bis auf Widerruf, die — laut jeweils aktueller ASP-Nutzungsmodell Preisliste für Firmen angepasste — Gesamtsumme der jährlichen Nutzungsgebühr für die genutzten RZL Programme und Arbeitsplätze im Voraus von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht. Insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen.

Zahlungszweck: „ASP Nutzungsgebühr RZL Programme“

### Kontoinhaber/Auftraggeber:

Titel und Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bankinstitut / Filiale: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Beginn: erstmalig am 10. \_\_\_\_\_

Ende: bis auf Widerruf (bei Vertragskündigung bzw. Nichtverlängerung der Nutzung)

Mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages wird die – für das aktuelle Kalenderjahr auf Basis der Preisliste für das Nutzungsmodell aliquot berechnete – jährliche Nutzungsgebühr für den Zeitraum bis zum Jahresende im Voraus ohne Abzug sofort zur Überweisung/Zahlung fällig.

Die Nutzungsgebühren für die folgenden Jahre werden per Einzugsermächtigung direkt vom Konto des Anwenders abgebucht. Die Abbuchung vom Konto des Anwenders erfolgt jeweils im Jänner eines Kalenderjahres und umfasst die Nutzungsgebühren jeweils für das gesamte Kalenderjahr im Voraus – entsprechend der jährlich verlautbarten ASP-Nutzungsmodell-Preisliste.

Hinweis: Ein Widerruf dieser Einzugsermächtigung ist jederzeit möglich, RZL ist bei Widerruf – sowie bei Rückbuchung des Einzugbetrages aufgrund mangelnder Konto-Deckung oder aufgrund einer Veranlassung durch den Anwender – berechtigt, seine Leistungen aus dem Nutzungsvertrag sofort einzustellen und den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

× \_\_\_\_\_  
Unterschrift & Stempel  
des Kontoinhabers (ANWENDER)

zwischen dem LIZENZGEBER RZL Software GmbH, 4910 Ried i. I.  
und dem ANWENDER als LIZENZNEHMER:

## Präambel

Die RZL Software GmbH (im Folgenden RZL) ist berechtigt, Verträge mit Dritten über die Nutzung und Aktualisierung der RZL Programme zu schließen. Der nachfolgende Vertrag regelt die entgeltliche Überlassung von RZL Programmen zur Nutzung durch den Anwender sowie die Erbringung von Support- und Aktualisierungsleistungen durch RZL.

## 1. Definitionen

- 1.1. **RZL Programme:** Die in der Anlage 1N ausgewählten RZL Programme und Module.
- 1.2. **Modul:** Eine Untereinheit, eine größere Funktionalitätserweiterung zu den RZL Programmen.
- 1.3. **RZL Technisches Blatt:** Auflistung der technischen Anforderungen an die Vertragssystemumgebung.
- 1.4. **Preisliste für das Nutzungsmodell:** Aktuelle Aufstellung der durch den Anwender zu entrichtenden Gebühren. Die Preisliste kann jährlich durch RZL an Gebührenänderungen angepasst werden.
- 1.5. **Anlage 1N:** Spezifische und konkrete Vertragsdetails werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung geregelt. Diese Anlagen werden im Folgenden durch die Bezeichnung Anlage 1N repräsentiert. Diese Bezeichnung inkludiert auch allfällige weitere Anlagen (beispielsweise Anlage 2N). Die unterfertigten Anlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Nutzungsvertrages dar.
- 1.6. **Lizenzcode:** Berechtigungscode, der die Lauffähigkeit der RZL Programme ermöglicht. Ohne Lizenzcode ist kein RZL Programm lauffähig.
- 1.7. **RZL Lizenzstecker:** Hardware zur Kontrolle der Nutzungsberechtigung und des Nutzungsumfanges. Wird an den Arbeitsplatz oder an den Server in einem Netzwerk angeschlossen.
- 1.8. **Lizenzstandort:** Die in Anlage 1N angegebene Adresse des Anwenders. Die Nutzung ist auf den Lizenzstandort des Anwenders beschränkt. Für weitere Standorte des Anwender-Unternehmens sind eigene Verträge abzuschließen.
- 1.9. **Vertragssystemumgebung:** Hard- und Software des Anwenders, auf der die RZL Programme zur Anwendung kommen. Die Vertragssystemumgebung umfasst die Arbeitsplätze, das Netzwerk und dessen Server, sowie die Betriebssysteme und muss den Bedingungen der Anlage 1N und den Vorgaben des aktuellen Technischen Blattes von RZL entsprechen.
- 1.10. **Netzwerk:** Spezielle Konfiguration der Vertragssystemumgebung, bei der mehrere Arbeitsplatzrechner über einen Server als Knotenpunkt zusammengeschaltet sind.
- 1.11. **Arbeitsplatz:** Eine Rechneinheit, die zum Betrieb des Unternehmens des Anwenders gehört, auf der die RZL Programme vom Anwender genutzt werden und der sich am Lizenzstandort befindet.
- 1.12. **Heim- oder Tele-Arbeitsplatz:** Ein Arbeitsplatz am Privatwohnsitz eines Mitarbeiters des Anwenders, der sich außerhalb des in Anlage 1N definierten Lizenzstandortes befindet. Die Nutzung der RZL Programme am Heim- / Telearbeitsplatz ist gemäß Punkt 4.2. ausschließlich für Arbeiten und auf Rechnungen des Anwenders und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RZL zugelassen. In diesem Fall stellt der Heim- oder Telearbeitsplatz keinen eigenen Lizenzstandort dar, sondern gilt als Teil des Lizenzstandortes.
- 1.13. **Benutzerdokumentation:** Technische Darstellung und Benutzerhilfe zu den RZL Programmen in Form eines Handbuches für den Benutzer.
- 1.14. **Startversion:** RZL Programme, deren Lauffähigkeit mit 75 Tagen befristet ist.
- 1.15. **Versionsnummer:** Jede im Rahmen der Aktualisierung gelieferte Programmversion verfügt über eine den Entwicklungsstand des Programms repräsentierende Nummer. Die jeweils aktuelle Versionsnummer ist auf dem RZL WEB-Portal [rzlSoftware.at](http://rzlSoftware.at) ersichtlich.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die RZL Programme laut Anlage 1N (im Folgenden RZL Programme) samt Benutzerdokumentation, welche vom Anwender zur Nutzung nach den Vorgaben dieses Vertrages gegen laufende Bezahlung der in Anlage 1N genannten jährlichen Nutzungsgebühr (gemäß Punkt 3.2 und 3.3) gemietet werden.
- 2.2. Vom Vertragsgegenstand umfasst sind die laufende Aktualisierung der von RZL gelieferten RZL Programme (geregelt in Punkt 8. dieses Vertrages) und, sofern die Voraussetzungen des Punktes 9. gegeben sind, der Support durch RZL (geregelt in Punkt 9.). Ältere Versionen der RZL Programme werden durch aktualisierte Versionen ersetzt.
- 2.3. Weitere Leistungen, wie insbesondere Dienstleistungen im Bereich der (Ein)-Schulung sind nicht Vertragsgegenstand und müssen gesondert beauftragt und entlohnt werden. Für RZL besteht keine Verpflichtung zur Durchführung bestimmter Dienstleistungen.
- 2.4. Die Software wird im Objektcode auf Datenträgern oder in elektronischer Form geliefert; der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.

## 3. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Höhe der jährlichen Nutzungsgebühr sowie einer allfälligen Einrichtungsgeschuldung ergibt sich aus Anlage 1N in Verbindung mit der jährlich verlaublichen Preisliste für das Nutzungsmodell. Das Entgelt ist jährlich im Voraus zu bezahlen.
- 3.2. Die Nutzungsgebühr wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2005 (VPI 2005) oder dem an dessen Stelle tretenden Index – berechnet von der Bundesanstalt Statistik Austria – wertgesichert. Basis für die Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuletzt verlaubliche Indexzahl.
- 3.3. Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass es durch umfassende Aktualisierungen zu einer wesentlichen technischen Verbesserung der RZL Programme und zu einem Mehrwert für den Anwender bei der Nutzung der RZL Programme kommen kann. Aus diesem Grund ist RZL – unabhängig von der Wertsicherung gemäß Punkt 3.2. – berechtigt, eine jährliche Valorisierung der Nutzungsgebühr um maximal 5 % vorzunehmen. Die vorgenommene Valorisierung der Nutzungsgebühr wird dem Anwender jährlich auf der neu verlaublichen Nutzungsmodell-Preisliste mitgeteilt.
- 3.4. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird die – für das aktuelle Kalenderjahr auf Basis der Nutzungsmodell-Preisliste aliquot berechnete – jährliche Nutzungsgebühr für den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres im Voraus sofort durch den Anwender zur Zahlung fällig.
- 3.5. Die Nutzungsgebühren für die folgenden Jahre werden jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus verrechnet und – abhängig von der in Anlage 1N getroffenen Vereinbarung – sind entweder nach Rechnungslegung fällig oder werden jeweils im Jänner eines Kalenderjahres per Einzugsermächtigung direkt vom Konto des Anwenders abgebucht. Um die durchgehende Lauffähigkeit der RZL Programme abzusichern, müssen die jährlichen Nutzungsgebühren bis spätestens Ende Jänner des Jahres am Konto von RZL eingelangt sein (siehe Punkt 4.4).
- 3.6. Kommt der Anwender mit Zahlungen in Verzug, sind Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 % per anno über dem Basiszinssatz zu bezahlen.
- 3.7. RZL räumt dem Anwender ein Rücktrittsrecht von diesem Nutzungsvertrag innerhalb von 42 Tagen ab Vertragsschluss ein. Für den Rücktritt wird eine Storno-Gebühr in der Höhe eines Viertels der jährlichen Nutzungsgebühr laut Anlage 1N verrechnet, der Rücktritt hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief an RZL erklärt zu werden.

## 4. Lieferung der RZL Programme

- 4.1. RZL stellt dem Anwender die Startversion der RZL Programme samt der Benutzerdokumentation zum in Anlage 1N vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Mit den RZL Programmen liefert RZL auch die Lizenzcodes für die Startversion und die RZL Lizenzstecker zur Anwendung der RZL Programme auf den in der Anlage 1N vereinbarten Arbeitsplätzen oder den RZL Lizenzstecker zur Nutzung der RZL Programme in einem Netzwerk.
- 4.2. Möchte der Anwender die RZL-Programme auf einem Heim- oder Telearbeitsplatz verwenden, so ist von RZL im Vorhinein eine schriftliche Zustimmung einzuholen. RZL kann dem Anwender die Zustimmung zur Verwendung der RZL Programme auf einem Heim- oder Telearbeitsplatz verweigern und eine gegebene Zustimmung jederzeit widerrufen.

- 4.3. Macht der Anwender von seinem Rücktrittsrecht gemäß Punkt 3.7. innerhalb von 42 Tagen ab Vertragsschluss keinen Gebrauch, stellt RZL dem Anwender die Lizenzcodes im ersten Jahr der Laufzeit dieses Vertrages innerhalb von 30 Werktagen ab Ablauf der Rücktrittsfrist zur Verfügung.
- 4.4. RZL stellt dem Anwender während der Laufzeit dieses Vertrages die neuen Lizenzcodes für das jeweilige Kalenderjahr 45 Tage nach Eingang der – gemäß Punkt 3.5. jährlich im Voraus zu entrichtenden – jährlichen Nutzungsgebühr auf dem Konto von RZL zur Verfügung.
- 4.5. Die Lizenzcodes für die Startversionen halten die Programme 75 Tage, die weiteren Lizenzcodes halten die RZL Programme jeweils bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres lauffähig.
- 4.6. Der Anwender ist nicht berechtigt, an den in 4.1. bezeichneten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

## 5. Rechtseinräumung

- 5.1. RZL räumt dem Anwender eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der RZL Programme für die Zwecke des Unternehmens des Anwenders im festgelegten Umfang ein.
- 5.2. Die Rechtseinräumung ist auf die vom Anwender gemäß Punkt 5.1. in Verbindung mit Anlage 1N erworbenen Nutzungsrechte der RZL Programme beschränkt. Erwirbt der Anwender nach Abschluss dieses Vertrages die Nutzungsberechtigung für weitere Programme oder Module, so wird dieser Vertrag zur Gänze auf die neu erworbenen Programme bzw. Module ausgedehnt, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.
- 5.3. Der Anwender erklärt sich mit dem in Punkt 5.1. festgelegten Nutzungsumfang sowie der zeitlich begrenzten Funktionalität der Startversionen bis 30 Tage nach Ablauf der in Punkt 3.7. vereinbarten Rücktrittsfrist einverstanden.

## 6. Grenzen der Lizenz und Schutz der RZL Programme

- 6.1. Der Anwender ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der RZL Programme auf der in Anlage 1N festgelegten Anzahl an Arbeitsplätzen in der Vertragssystemumgebung berechtigt. Der Anwender hat Veränderungen bei bzw. einen Wechsel der Vertragssystemumgebung schriftlich an RZL zu melden, RZL kann bestimmte Bestandteile der Vertragssystemumgebung ablehnen, wenn Sie nicht den technischen Anforderungen entspricht (siehe Technisches Blatt von RZL). Der Anwender hat bei Veränderungen bzw. beim Wechsel der Vertragssystemumgebung die RZL Programme auf der ausgetauschten Vertragssystemumgebung vollständig und unwiederbringlich zu löschen.
- 6.2. Die Zurverfügungstellung der RZL Programme durch den Anwender an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist nicht gestattet. Die Weitergabe der RZL Programme an Dritte und / oder die Vergabe von Sublizenzen ist dem Anwender untersagt.
- 6.3. Der Anwender ist berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile hiervon nur für unternehmensinterne Zwecke zu vervielfältigen, aber nicht berechtigt, diese an dritte Personen herauszugeben.
- 6.4. Eine Bearbeitung oder Veränderung der RZL Programme ist dem Anwender ausschließlich in den zwingend vorgesehenen, gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gestattet. Der Anwender wird RZL von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich informieren. Der Anwender verpflichtet sich, RZL mit den Bearbeitungen oder Änderungen gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zu beauftragen. Falls RZL den Auftrag nicht binnen 14 Tagen zu angemessenen Bedingungen annimmt, ist der Anwender berechtigt, selbst die Bearbeitungen oder Änderungen vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.  
Die Rückübersetzung des Objektcodes in Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilation sind dem Anwender grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Fehlerbehebung notwendig ist, soweit sich RZL trotz schriftlicher Bekanntgabe eines bestehenden Änderungsbedarfes nach dem vorherigen Absatz weigert, die Änderungen gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen. Im Übrigen findet §40e UrhG Anwendung.
- 6.5. Der Anwender ist nicht berechtigt, andere als die in Punkt 6.4. vorgesehenen Änderungen in den RZL Programmen vorzunehmen.
- 6.6. Der Anwender ist nicht berechtigt die RZL Programme zu vervielfältigen. Mit dem Installieren der Programme auf der Systemumgebung wird die Original-Programm-CD von RZL zur CD-Sicherungskopie, weitere Kopien der CD sind nicht zulässig.
- 6.7. Die RZL Programme können nur unter Verwendung von RZL Lizenzsteckern verwendet werden. Sofern RZL die RZL Lizenzstecker nicht durch andere Maßnahmen zum Schutz der Lizenzrechte ersetzt, ist der Anwender für die Dauer des Vertrages berechtigt, die RZL Lizenzstecker zu nutzen. RZL behält Eigentum an den zur Verfügung gestellten RZL Lizenzsteckern. Der Anwender ist nicht berechtigt, die RZL Lizenzstecker an Dritte weiter zu geben oder Dritten irgendwelche Rechte an den RZL Lizenzsteckern einzuräumen. Es steht RZL frei, die RZL Lizenzstecker durch andere Maßnahmen zum Schutz der Lizenzrechte zu ersetzen (siehe Punkt 6.9). In diesem Fall sind die RZL Lizenzstecker durch den Anwender unverzüglich und eingeschrieben an RZL zurück zu stellen.
- 6.8. RZL ist umgehend von einem Verlust / Diebstahl der Lizenzstecker schriftlich zu informieren. Bei Verlust / Diebstahl eines RZL Lizenzsteckers erhält der Anwender von RZL Ersatz gegen Vorlage einer amtlichen Verlust- / Diebstahlsanzeige und Zahlung eines Aufwandsatzes entsprechend der Nutzungsmodell-Preisliste. Im Falle des Verlustes / Diebstahles auch nur eines RZL Lizenzsteckers sind alle RZL Lizenzstecker auszutauschen.
- 6.9. Zum Schutz der RZL-Programme vor unbefugten Zugriffen Dritter sind die RZL-Programme an die Vertrags-Systemumgebung gebunden und dürfen nur auf dieser verwendet werden. Eine Veränderung bzw. ein Wechsel der Vertragsumgebung ist nur unter Berücksichtigung von Punkt 6.1. möglich. Zur Sicherung der Bindung an die Vertrags-Systemumgebung und zur laufenden Verbesserung der RZL-Programme erklärt sich der Anwender damit einverstanden, dass die RZL Programme während ihrer Aktualisierung (siehe Punkt 8.) folgende Daten an einen RZL-Server übermitteln und diese von RZL gespeichert werden:  
Anwendernummer, PC-Name (physikalische Adresse), Hersteller und Seriennummer des Motherboards, technische Parameter der Festplatte, Leistungswerte des Hauptprozessors und des Hauptspeichers, sowie weitere Identifizierungsmerkmale des verwendeten Gerätes, soweit technisch vorhanden; sowie aufgetretene Störungen der RZL-Programme (Verbesserungsmerkmale).  
Für sämtliche übermittelten Daten gelten Punkt 7.2. und 7.3. dieses Vertrages.

## 7. Geheimhaltung und Datenschutz

- 7.1. Der Anwender wird die RZL Programme und die Benutzerdokumentation sowie Kopien hiervon und die RZL Lizenzstecker gegen einen unberechtigten Zugriff sicher aufbewahren und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass diese Personen zugänglich werden, die nicht zur Nutzung der RZL Programme berechtigt sind.
- 7.2. Die Vertragspartner und deren Mitarbeiter haben die ihnen – im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages – bekannt werdenden Arbeitsergebnisse und geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge, Daten und Informationen, auch betreffend die Klienten des Anwenders, geheim zu halten und dürfen diese weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte verwerten, ausgenommen zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages.
- 7.3. Die Vertragspartner sowie deren Mitarbeiter werden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über Datensicherheitsmaßnahmen und Datengeheimnis einhalten.
- 7.4. Um Datenverlust zu vermeiden, verpflichtet sich der Anwender, die von ihm verwendeten Daten täglich auf eigene Datenträger zu sichern.

## 8. Aktualisierung der RZL Programme

- 8.1. RZL kann die RZL Programme durch Erstellung neuer Versionen aktualisieren. RZL entscheidet, unter Berücksichtigung von Änderungen der Rechtslage und dem Erfordernis nach Aktualisierungen aufgrund neuer Erkenntnisse, nach eigenem Ermessen über die Durchführung von Aktualisierungen, deren Umfang und deren Zeitpunkt. RZL stellt dem Anwender neue Versionen wahlweise auf dem RZL Web-Portal [rzlSoftware.at](http://rzlSoftware.at) oder auf CD zur Verfügung. Kleine Versionsänderungen können über die eingebaute Funktion „RZL Internet-Programm-

aktualisierung“ automatisch bezogen werden. Vertragsgegenstand ist jeweils die aktuelle Version der RZL Programme, der Anwender verpflichtet sich daher, jede neue Version zu installieren.

- 8.2. Die Aktualisierung umfasst jede Überarbeitung, Änderung oder Verbesserung der RZL Programme oder nur einzelner Module zu folgenden Zwecken:
  - 8.2.1. die – zum Vertragsabschluss – im Programm enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.
  - 8.2.2. entsprechende Aktualisierung der Benutzerdokumentation.
  - 8.3. Folgende Leistungen sind *nicht* von der Aktualisierungsleistung der RZL umfasst und werden von RZL nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt erbracht (keine Verpflichtung für RZL):
    - 8.3.1. Wiederherstellung verlorener oder mangelhaft gewordener Daten.
    - 8.3.2. Aktualisierungen betreffend die Software (u.a. Betriebssystem, Datenbankprogramm), der Vertragssystemumgebung oder solche Aktualisierungen, die durch Änderungen der Hardware oder der Vertragssystemumgebung notwendig werden.
    - 8.3.3. Die Behandlung von Fehlern und Problemen, die nicht mit den RZL Programmen zusammenhängen, z.B. Einstellung der Drucker, Netzwerkprobleme usw.
    - 8.3.4. Die Beseitigung von Fehlern, (Daten-)Verlusten und Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Anwender entstehen.
    - 8.3.5. Die Erweiterungen der Programme hinsichtlich zusätzlicher und / oder neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Das Wahlrecht für den Umfang der Erweiterungen liegt bei RZL.
  - 8.4. Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass für bestimmte neue Programmversionen die Nachrüstung der Vertragssystemumgebung sowie eine Nachinstallation von Betriebssystemerweiterungen / Datenbanksystemen erforderlich sein können. RZL behält sich vor, umfassende Neuerungen und Funktionserweiterungen der RZL Programme, die auf neuen Erkenntnissen beruhen, als gesonderte RZL Programme oder Module dem Anwender zur Nutzung anzubieten. Erwirbt der Anwender das Nutzungsrecht für ein neues Programm oder ein neues Modul, so gilt Punkt 5.2. dieses Vertrages. Lehnt der Anwender den Erwerb der technisch notwendigen Subsysteme oder der technisch notwendigen RZL Module ab, so ist RZL berechtigt, den Nutzungsvertrag mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende aufzulösen.
  - 8.5. RZL behält sich vor, Fehler der RZL Programme, die nicht der unter Punkt 10. geregelten Gewährleistung unterliegen, im Rahmen der nächsten Aktualisierung zu berichtigen.

## 9. Support (telefonische Betreuung, „Hotline“)

- 9.1. Die telefonische Hotline steht nur Anwendern, welche eine mandantenfähige Version der RZL Programme mieten, sowie Anwendern, welche eine nicht mandantenfähige Version für Firmen unter expliziter Bestellung des Zugangs mit telefonischer Hotline mieten, zur Verfügung.
- 9.2 Die telefonische Betreuung steht dem Anwender von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9.00 und 12.00 Uhr vormittags unter der in Anlage 1N angegebenen Telefonnummer für die Unterstützung/den Support bei der Verwendung der RZL Programme zur Verfügung. Die Hotline ist kein Ersatz für eine Schulung. Der Anwender sollte vor jeder Anfrage an RZL die Online-Hilfe bzw. das Handbuch konsultieren. Der Support umfasst die Beratung und die Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung der RZL Programme. Umfangreichere Fragen sind schriftlich – vorzugsweise per E-Mail – zu stellen und werden üblicherweise schriftlich beantwortet.
- 9.2. Folgende Bereiche sind vom Support jedenfalls *nicht* umfasst:
  - 9.2.1. Auskünfte und Beratung technischer Art im Zusammenhang mit Hardware, Drucksteuerung und Installation / Betrieb im Netzwerk.
  - 9.2.2. steuerliche Beratung und Auskünfte.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. RZL leistet Gewähr, dass die RZL Programme frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung der RZL Programme einschränken oder ausschließen. Der Anwender wird RZL unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Gewährleistung dieses Punktes findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein – über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes – Verhalten des Anwenders, sowie durch vom Anwender in eigener Verantwortung durchgeführte Änderungen und / oder Ergänzungen der Software (beinhaltend auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter) verursacht wird.
- 10.2. RZL leistet Gewähr, die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der aktuellen Version der RZL Programme (siehe Punkt 8.1) auf der Vertragssystemumgebung – gemäß Anlage 1N und des aktuellen Technischen Blattes – während der Dauer dieser Vereinbarung ohne gesonderte Berechnung aufrecht zu erhalten und Mängel der RZL Programme binnen angemessener Frist zu beheben. Als Mangel in diesem Sinne gilt dabei jede Abweichung von den gewöhnlich vorausgesetzten oder ausdrücklich, insbesondere in Anlage 1N vereinbarten Eigenschaften der Software. Der Anwender nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass zu keinem Zeitpunkt Fehler oder Funktionsstörungen auftreten. RZL übernimmt daher keine Gewährleistung, dass die RZL Programme jederzeit vollständig störungsfrei auf der Vertragssystemumgebung funktionieren.
- 10.3. Soweit ein Mangel durch die neuerliche Installation der Software behoben werden kann, ist der Anwender verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit er keine – dem entgegenstehenden – gewichtigen Gründe geltend machen kann. Die Kosten einer allfälligen Neuinstallation gehen zu Lasten des Anwenders.
- 10.4. Der Anwender verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung, wenn er die Software eigenmächtig ändert oder bearbeitet.
- 10.5. Der Anwender wird sowohl die erste Version als auch sämtliche aktualisierten Versionen der RZL Programme sowie die Benutzerdokumentation innerhalb von 7 Werktagen ab Lieferung durch RZL auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen. Soweit im Rahmen der Untersuchung Mängel festgestellt werden, ist der Anwender verpflichtet, diese RZL unverzüglich (längstens binnen eines Werktages ab Kenntnis) schriftlich bekannt zu geben. Für erkennbare Fehler, welche durch den Anwender nicht entsprechend Punkt 10.2.2. gerügt werden, übernimmt RZL keine Gewährleistung.
- 10.6. Da die Aktualisierung der Software in diesem Vertrag inkludiert ist und die jeweils aktuelle Version den Vertragsgegenstand darstellt, bezieht sich die Gewährleistung jeweils ausschließlich auf die aktuelle Version der RZL Programme. RZL ist darüber hinaus nicht verpflichtet, die vorhergehenden Versionen der RZL Programme, die eine niedrigere Versionsnummer als die aktuelle Version aufweisen, in brauchbarem Zustand zu erhalten. Treten Fehler in früheren Versionen der RZL Programme auf, so hat der Anwender bei diesen Fehlern kein Recht auf Gewährleistung.
- 10.7. RZL leistet *nicht* Gewähr für die ausdrücklich als „Start-“ oder „Vorversion“ bezeichneten RZL Programme sowie für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, die mangelhafte und / oder unrichtige Anwendung / Umsetzung der im Rahmen des Supports erteilten Auskünfte durch den Anwender, schadhafte Vertragssystemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. RZL haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungstools zurückzuführen sind.

- 10.8. Stellt sich erst nachträglich heraus, dass eine Leistung von RZL nicht als Gewährleistung zu qualifizieren ist, kann RZL dem Anwender für die erbrachten Leistungen ein gesondertes Entgelt in Rechnung stellen.

### 11. Schadenersatz

- 11.1. Für Schäden, die durch die Anwendung der RZL Programme auftreten, haftet RZL nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatz auf Grund des Verlustes von Daten ist ausgeschlossen, wenn der Anwender die Daten nicht täglich auf eigenen Datenträgern gesichert hat (siehe Punkt 7.4) bzw. – entgegen Punkt 6. – Änderungen an den RZL Programmen vorgenommen hat.
- 11.2. Der Schadenersatz für – in einem Vertragsjahr durch RZL verursachte – Schäden wird mit dem doppelten der jährlich durch den Anwender zu entrichtenden Nutzungsgebühr begrenzt.
- 11.3. Die Haftung von RZL für entgangene Gewinne, erwartete Ersparnisse, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden, für Schäden an aufgezeichneten Daten, sowie für Aufwendungen der Wiederbeschaffung verloren gegangener Daten ist ausgeschlossen.

### 12. Dauer des Vertrages

- 12.1. Dieser Vertrag endet stets am 31. Dezember. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er vorher nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum 31. 12. eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt wird.
- 12.2. RZL kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- 12.2.1. Jede schwere Vertragsverletzung oder wiederholte leichte Vertragsverletzungen durch den Anwender, sofern trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung der vertragsgemäße Zustand nicht binnen angemessener Frist wieder hergestellt wird.
- 12.2.2. Die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Anwenders oder die Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- 12.2.3. Die Unterlassung der fristgerechten Zahlung der jährlich im Voraus zu entrichtenden Nutzungsgebühr durch den Anwender trotz Mahnung unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist und / oder der Widerruf der erteilten Einzugsermächtigung durch den Anwender.
- 12.2.4. Die Ablehnung der Auszahlung auf Grund der erteilten Einzugsermächtigung durch die Bank des Anwenders.
- 12.3. Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Anwender nicht mehr berechtigt, die RZL Programme in welcher Form auch immer zu nutzen. Bereits bezahltes Entgelt ist nicht refundierbar. Der Anwender ist verpflichtet – innerhalb von 3 Werktagen auf eigene Kosten:
- 12.3.1. Die RZL Programme auf Datenträgern, die RZL Lizenzstecker sowie die Benutzerdokumentation mittels eingeschriebenen Briefes an RZL zurück zu stellen.
- 12.3.2. Die RZL Programme in allen vorhandenen Versionen sowie sämtliche Sicherungskopien vollständig und unwiederbringlich auf der Vertragssystemumgebung, also auf allen Arbeitsplätzen und Speichermedien zu löschen und dies RZL schriftlich zu bestätigen.
- 12.4. Für jede Woche, mit der sich der Anwender mit den Verpflichtungen gemäß Punkt 12.3. in Verzug befindet, hat er eine vom Verschulden und Nachweis eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von einem Zwölftel der vereinbarten jährlichen Nutzungsgebühr zu bezahlen, wobei das letzte Jahr vor Auflösung des Vertrages maßgeblich ist. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens durch RZL bleibt davon unberührt.
- 12.5. Nach der Kündigung kann der Anwender eine spezielle, kostenpflichtige Version der RZL Programme erwerben, die den lesenden Datenzugriff auf die mit den RZL Programmen erfassten Daten ermöglicht.
- 12.6. Gerät RZL mit einer der in diesem Vertrag übernommenen Leistungsverpflichtungen in Verzug, so beträgt die vom Anwender schriftlich zu setzende Nachfrist vor Erklärung eines Rücktrittes 14 Tage.

### 13. Sonstiges

- 13.1. Der Anwender hat RZL von jeglicher Rechtsnachfolge und Änderung in seinen Eigentums-, Beteiligungs-, Mehrheits- oder sonstigen Machtverhältnissen unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 13.2. Die in den Punkten 6.2., 7.2., 7.3. und 11. festgelegten Pflichten der Vertragspartner bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages aufrecht.
- 13.3. Anwendbares Recht: Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
- 13.4. Gebühren: Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren werden vom Anwender getragen.
- 13.5. Gerichtsstand: Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes Wien.
- 13.6. Schriftformerfordernis: Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Erklärungen eines Vertragspartners betreffend die Änderung oder Auflösung des Vertrages sowie die Rücktrittserklärung des Anwenders haben an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt zu werden. Technische Anfragen und Auskünfte, die im Rahmen der Aktualisierung und des Supports gestellt und beantwortet werden, können per E-Mail erfolgen.
- 13.7. Salvatorische Klausel: Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.